

Änderung des Polizeigesetzes (PoIG), Überprüfung Justizorganisation (2019)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Polizeigesetzes (PoIG)
	I.
	Der Erlass RB 551.1 (Polizeigesetz vom 9. November 2011) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:
<p>§ 42 Notsuche</p> <p>¹ Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche) erfolgt durch das Polizeikommando.</p>	<p>¹ Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche) <u>oder der Fahndung nach verurteilten Personen</u> erfolgt durch das Polizeikommando.</p> <p>² Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig, auf Gesuch des Polizeikommandos Überwachungen gemäss Absatz 1 zu genehmigen. Das Obergericht ist Beschwerdeinstanz.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>